

Beitragsordnung des Gewerbe- und Kulturvereins Dresden-Neustadt e.V.

§1 Beitragspflicht

Die ordentlichen Mitglieder sowie die Fördermitglieder des Vereins haben gem. § 5 der Vereinsatzung einen monatlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§2 Höhe des Mitgliedsbeitrages

Die ordentlichen Mitglieder des Vereins zahlen einen monatlichen Mitgliedsbeitrag von **10 €**. Sie können entsprechend ihrer Wirtschaftskraft bzw. ihres besonderen Engagements für die Ziele des Vereins einen erhöhten monatlichen Beitrag von **20 €** oder **30 €** zahlen.

Mitglieder, welche in einer Arbeitsgruppe des Gewerbe und Kulturvereins Dresden-Neustadt e.V. bereits einen höheren monatlichen Mitgliedsbeitrag als 10 € entrichten sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages an den Gewerbe- und Kulturverein befreit.

Fördermitglieder des Vereins zahlen einen monatlichen Beitrag von mindestens **100 €**.

§3 Fälligkeit

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus bis zum 30.01. des laufenden Jahres zu entrichten. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.

Tritt ein Mitglied dem Verein bei, hat er den Mitgliedsbeitrag ab dem Monat zu entrichten, in dem der Beitritt erfolgt.

§4 Stundung und Erlass

Einem Mitglied, das unverschuldet in eine Notlage gerät, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.

Dresden, den 10.01.2011